

NEUES VERMÖGEN NACH KONKURS

INHALT

| | |
|--|----------|
| Die Einrede des mangelnden neuen Vermögens | 1 |
| Das neue Vermögen | 2 |
| Variante 1: „Überschuss der neuen Aktiven über die neuen Passiven“ | 2 |
| Variante 2: „vermögensbildendes Einkommen“ | 3 |
| Das Verfahren | 4 |
| Der Streit ums neue Vermögen und der Rechtsvorschlag | 6 |
| Die Pfändung nach Abweisung der Einrede | 6 |
| Die Gerichtspraxis zum neuen Vermögen nach Konkurs | 7 |
| Beim Entscheid über die Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens darf nicht derselbe Richter urteilen wie im vorangehenden Summarverfahren (BGE 131 I 24) | 7 |
| Entscheidet ein Betreibungsamt fälschlicherweise die Einrede des neuen Vermögens nicht zuzulassen, so muss der Schuldner Beschwerde führen | 7 |
| Gegen den Summarentscheid über das neue Vermögen kann nur dann direkt staatsrechtliche Beschwerde erhoben werden, wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird | 8 |
| Beweislast weitgehend beim Schuldner | 9 |
| Erhöhung des Grundbetrags und Zuschläge (BGE 135 III 424; französisch) | 9 |

Im Konkurs gehen die Schulden nicht unter. Der Konkurs bringt der verschuldeten Person nur eine Erleichterung. Sie kann sich gegen die erneute Betreibung mit der Einrede wehren, sie sei seit ihrem Konkurs noch nicht wieder zu neuem Vermögen gekommen. Der Richter überprüft, ob die Einrede zur Recht erhoben wurde.

DIE EINREDE DES MANGELNDEN NEUEN VERMÖGENS

Juristische Personen wie Aktiengesellschaften und Genossenschaften gehen mit dem Konkurs unter: Es gibt nach dem Konkurs niemanden mehr, gegen den die Forderung geltend gemacht werden könnte. Anders bei den natürlichen Personen: Geht ein gewöhnlicher Sterblicher Konkurs, so sind die Forderungen damit nicht aus der Welt geschafft. Mit dem Konkursverlustschein in der Hand kann ihn jeder Gläubiger später wieder belangen.

Will die betriebene Person geltend machen, sie habe sich seit ihrem Konkurs wirtschaftlich noch nicht wieder erholt, so muss sie den Rechtsvorschlag mit der Einrede begründen, sie sei seit dem Privatkonkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen (Art. 265a SchKG).

Sie muss die Einrede innert der zehntägigen Rechtsvorschlagsfrist erheben. Verpasst sie diesen Termin, so geht die Betreibung weiter wie jede andere. Die betriebene Person verliert also den Schutz, den ihr der Konkurs gebracht hat – abgesehen von einer Ausnahme: Wird in einer gewöhnlichen Pfändung erstmals ein Verlustschein ausgestellt, so kann der Gläubiger während sechs Monaten erneut die Pfändung verlangen, ohne einen neuen Zahlungsbefehl zustellen zu lassen (Art. 149 Abs. 3 SchKG). Wenn der

Betreibung aber eine Konkursforderung zugrundeliegt, darf der Gläubiger nicht direkt eine zweite Pfändung verlangen ([Bundesgerichtsentscheid 69 III 86](#); italienisch).

Die Kunst, die Einrede richtig zu erheben. Die Praxis und die Lehre haben die Tendenz, die Rechtsvorschlagserklärungen gegen den Strich zu bürsten, lies: sie so gläubigerfreundlich wie möglich auszulegen. Die betriebe Person muss daher in der Kunst, richtig Rechtsvorschlag zu erheben, unterrichtet sein.

Wehrt sich die Schuldnerin gegen die Betreibung einer Konkursforderung, so stehen zwei Themenkreise zur Diskussion:

1. Bestreitet die Schuldnerin mit ihrem Rechtsvorschlag die Forderung?
2. Macht die Schuldnerin geltend, sie sei nicht zu neuem Vermögen gekommen?

Die Schuldnerin, welche sowohl die Forderung bestreiten als auch die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erheben will, muss ihren Rechtsvorschlag vorsichtig formulieren. Unvorsichtig wäre es, zu schreiben: „Rechtsvorschlag, weil ich nicht zu neuem Vermögen gekommen bin.“ Der Richter könnte zum Schluss kommen, sie habe die Forderung selber nicht bestritten, sondern nur die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erhoben. Ebenso verfänglich wäre es, einfach „Kein neues Vermögen“ in die Rubrik „Rechtsvorschlag“ zu schreiben. Diese restriktive Auslegung der Erklärungen setzt sich über den Grundsatz hinweg, dass nicht auf weitere Einreden verzichtet, wer den Rechtsvorschlag begründet (Art. 75 Abs. 1 SchKG).

Wer also in beiden Punkten Opposition gegen die Betreibung machen will, muss eine Formulierung wählen, welche sich jeder Auslegung gegen den Strich entzieht.

Ich erhebe Rechtsvorschlag. Ich bin seit meinem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen. Dora Schäfer

DAS NEUE VERMÖGEN

VARIANTE 1: „ÜBERSCHUSS DER NEUEN AKTIVEN ÜBER DIE NEUEN PASSIVEN“

Als neues Vermögen gilt zunächst der „Überschuss der neuen Aktiven über die neuen Passiven“.

Der überschuldeten Person sollte aber das Recht zugestanden werden, ein Minimum an Ersparnissen zu bilden, einen Notgroschen auf die Seite zu legen. Die vorsichtige Formulierung deutet an, dass sie sich nicht darauf verlassen kann, dass ihr das Gericht im Streitfall diesen Notgroschen auch tatsächlich belassen wird. Wie eine Untersuchung des Beobachters ergeben hat, gibt es in der richterlichen Praxis enorme Unterschiede: Das Zivilgericht Basel akzeptiert gar keine Geldreserve, sofern der Schuldner eine feste Stelle hat. „Andere Gerichte prüfen erst ab 5000 Franken (Appenzell Ausserrhoden), 10'000 (Uri), 25'000 (Liestal) respektive 30'000 Franken (Thun), ob neues Vermögen vorliegt. Die meisten anderen Gerichte stellen die Höhe des Betrags wieder ins «Ermessen des Richters» (Kantonsgericht Glarus) oder erlauben eine Reserve von einem bis maximal drei Monatslöhnen (Bezirksgericht Schwyz).“¹

Richtig scheint uns, eine Reserve zuzulassen, mit der die überschuldete Person drei bis vier Monate überbrücken könnte, sofern sie die Stelle verlieren sollte. Diese Regel sollte zumindest bei jenen SchuldnerInnen befolgt werden, welche sich eingeschränkt und beispielsweise auf ein Auto verzichtet haben,

¹ Michael Krampf, Privatkonkurs. Bis aufs letzte Hemd? In: [Beobachter 20/09](#) vom 30.09.2009

um die Reserve bilden zu können. Sonst werden sie gegenüber jenen SchuldnerInnen benachteiligt, welche einfach ihr standesgemässes Leben geführt und sich für allfällige Einkommensausfälle auf die Überbrückung durch die Sozialhilfe verlassen haben.

Nicht zum neuen Vermögen gerechnet werden sollten folgende Gegenstände, selbst wenn sie pfändbar wären: Computer, Fernseher und andere Geräte der Unterhaltungselektronik, ein bescheidenes Auto usw.²

VARIANTE 2: „VERMÖGENSBILDENDES EINKOMMEN“

Kein „Verprassen“ auf Kosten der Gläubiger. Die Schuldnerin soll sich der Haftung für ihre Vor-Konkurs-Schulden nicht entziehen können, indem sie einfach ihr ganzes Einkommen verprasst und den Gläubigern eine lange Nase dreht. Damit bei konsumfreudigen SchuldnerInnen nicht die Gläubiger das Nachsehen haben, hat die Praxis das „vermögensbildende Einkommen“ erfunden. Mit diesem Kunstgriff kann man auch jenen SchuldnerInnen neues Vermögen anrechnen, die in Wirklichkeit nichts beiseitegelegt haben. Das neue Vermögen muss also nicht physisch vorhanden sein. Es genügt, dass die betriebene Person im Jahr vor der Zustellung des Zahlungsbefehls so viel verdiente, dass sie hätte neues Vermögen bilden können.

Ein Jahr vor dem Zahlungsbefehl. Die Gerichte gehen völlig uneinheitlich vor, wenn sie die Frage entscheiden sollen, ob eine Person ein vermögensbildendes Einkommen realisiert habe. Am ehesten wird noch der Grundsatz befolgt, dass das Einkommen der betriebenen Person im Jahr vor der Zustellung des Zahlungsbefehls unter die Lupe genommen wird. Als gesicherte Erkenntnis darf ferner gelten: Auch nach dem Konkurs wird die Schuldnerin kein Leben in Saus und Braus führen können. Mancher Schuldnerin wird neues Vermögen angerechnet, obwohl von einem „Verprassen“ des Einkommens bei weitem nicht die Rede sein kann.

Betreibungsrechtliches Existenzminimum als Ausgangspunkt. Wie wird die Grenze zum vermögensbildenden Einkommen gezogen? Zur Beantwortung dieser Frage ziehen wohl alle Gerichte das betriebsrechtliche Existenzminimum heran, wobei sie den Grundbetrag um 30 bis 100 Prozent erhöhen und es mit Zuschlägen erweitern.

Erhöhung des Grundbetrags. Wie der Beobachter herausgefunden hat, erhöhen die meisten Gerichte den Grundbetrag um zwei Drittel. Im Kanton Bern wird der Grundbetrag grundsätzlich verdoppelt. Vereinzelt beträgt die Erhöhung bloss 80 Prozent.

Zuschläge. Die Frage, welche Zuschläge eingerechnet werden sollen und welche nicht, wird von Gericht zu Gericht anders beantwortet. Man sollte unseres Erachtens vom Grundgedanken der „Rechtswohltat Konkurs“ ausgehen: Die Schuldnerin soll sich wirtschaftlich erholen können, bevor sie von ihren alten Gläubigern wieder belangt werden kann. Sie soll ein standesgemässes Leben führen können. Die Zuschläge, die bei der Einkommenspfändung in die Rechnung eingesetzt würden, gehören auf jeden Fall ins Budget.

Ausserdem plädieren wir dafür, dass gewisse Posten ins Budget aufgenommen werden, selbst wenn sie bei der Einkommenspfändung nicht berücksichtigt würden:

- die Steuern;
- ein nicht luxuriöses Auto;
- Geräte der Unterhaltungselektronik (TV, Video, DVD-Player);
- ein Computer mit Drucker;

² Für das Kantonsgericht Schaffhausen und den Einzelrichter in Konkursachen in Nidwalden ist das Auto allerdings nur dann kein Luxus, wenn der Schuldner beruflich darauf angewiesen ist ([Beobachter 20/09](#))

- die Beträge, welche der Mutter im Ausland überwiesen werden (sofern sie darauf angewiesen ist, weil sie über keine andere existenzsichernde Einkommensquelle verfügt).

Kurz gesagt: Budgetposten ohne Luxuscharakter gehören ins Budget. Je tiefer der pauschale Zuschlag beim Grundbetrag ist, desto grösszügiger müssen diese Zuschläge ausfallen.

Trägt die überschuldete Personen Konkursschulden ab, so vermeidet sie es, ihr Einkommen zu verprassen. Anstatt dass sie neue Aktiven bildet, trägt sie alte Schulden ab. Das wird von den Gerichten aber überraschenderweise nicht immer honoriert.³

Vergleich der pfändbaren Quote mit der vermögensbildenden Quote

| Betriebsrechtliches Existenzminimum (BEM) und vermögensbildendes Einkommen bei einer alleinstehenden Person mit 6'200 Franken Netto-lohn (ohne 13. Monatslohn) | BEM | Standes-gemässer Bedarf |
|--|-------------|-------------------------|
| Grundbedarf | 1200 | 1200 |
| Zuschlag 100% | | 1200 |
| Miete | 900 | 900 |
| Nebenkosten | 100 | 100 |
| Krankenversicherung | 450 | 450 |
| Franchise und Selbstbehalte | 170 | 170 |
| Gesundheitskosten | 100 | 100 |
| Beiträge an Berufsverbände | 40 | 40 |
| Auswärtige Verpflegung | 242 | 242 |
| Steuern | | 1000 |
| Radio, TV, Telefon, Hausratversicherung | | 100 |
| Auto | 400 | 400 |
| Total | 3602 | 5902 |
| Pfändbar / neues Vermögen pro Monat | 2598 | 298 |

Das betriebsrechtliche Existenzminimum beläuft sich auf 3'200 Franken. Pro Monat können rund 3'000 Franken gepfändet werden. Das neue Vermögen, welches pro Monat gebildet werden kann, beläuft sich auf 400 Franken. Der Richter stellt 4'800 Franken neues Vermögen fest. Wenn der Gläubiger die Betreuung für 10'000 Franken eingeleitet hat, so bekommt er via Pfändung maximal 4'800 Franken. Die Pfändung wird durchgeführt wie eine normale Pfändung, das heisst es werden im ersten Monat 3'000 Franken gepfändet und im zweiten 1'800. Vor der Pfändung muss der Gläubiger eventuell noch den Rechtsvorschlag beseitigen lassen (im [Rechtsöffnungsverfahren](#) oder durch eine [Anerkennungsklage](#)).

DAS VERFAHREN

(Halb-)automatische Weiterleitung der Akten ans Gericht. Hat die Schuldnerin die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erhoben, so leitet das Betreibungsamt nach dem Wortlaut des Gesetzes die Akten automatisch an das Gericht weiter. In der Praxis wird dem Gläubiger häufig Gelegenheit geboten, die Betreuung zurückzuziehen. Er wird vom Betreibungsamt auf das Kostenrisiko hingewiesen, welches ihm für den Fall droht, dass der Richter die Einrede des mangelnden neuen Vermögens gutheisst.

Kanton Bern. Im Kanton Bern setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger eine Frist von 10 Tagen, während der er die Betreuung zurückziehen kann ([Kreisschreiben Nr. B 18 der Aufsichtsbehörde in SchKG Sachen](#)). Lässt der Gläubiger die Frist ungenutzt verstreichen, so überweist das Betreibungsamt die Ak-

³ Im Kanton Basel-Stadt werden Abzahlungen an Konkursforderungen als Ausgaben ins Budget aufgenommen, im Kanton Appenzell-Ausserrhodan nicht ([Beobachter 20/09](#)).

ten ans Gericht. Das Gericht verlangt vom Gläubiger einen Kostenvorschuss ([Kreisschreiben Nr. 11 der Zivilabteilung des Obergerichts](#)).

Ausserhalb des Kantons Bern wird der Kostenvorschuss manchmal von der betriebenen Person verlangt. Dies ist nur dank einem Kunstgriff möglich: Die Einrede des mangelnden neuen Vermögens wird in ein „Gesuch um Bewilligung des Rechtsvorschlags“ umgedeutet, die betriebene Person zur „Gesuchstellerin“ gemacht.

Das summarische Vorverfahren. Das Gericht fordert die Schuldnerin auf, ihre Vermögenslage und Einkommensverhältnisse darzulegen (Art. 265a Abs. 2 SchKG). Massgeblich ist in der Regel der Zeitraum, der ein Jahr vor der Zustellung des Zahlungsbefehls liegt. Die Schuldnerin muss „glaubhaft machen“, dass sie im fraglichen Zeitraum nicht zu neuem Vermögen gekommen ist und dass sie auch nicht ein Einkommen realisiert hat, welches die Bildung von neuem Vermögen zugelassen hätte.

Summarisch, aber detailliert. Das Verfahren ist „summarisch“, es wird jedoch häufig als sehr einschneidend erlebt. Es gibt Gerichte, die eine lückenlose Dokumentation mit Auszügen sämtlicher Konten und mit detaillierten Belegen zu den Auslagen verlangen.

Kein Rechtsmittel im summarischen Vorverfahren. Der Entscheid des Gerichts über die Bewilligung des Rechtsvorschlags ist endgültig und kann nicht angefochten werden (Art. 265a Abs. 1 SchKG). Wenn eine der betroffenen Parteien damit nicht einverstanden ist, hat sie 20 Tage Zeit, um eine Klage einzureichen.

Bewilligung des Rechtsvorschlags. Kommt das Gericht zur Überzeugung, dass kein neues Vermögen gebildet wurde und dass auch keines hätte gebildet werden können, so bewilligt es den Rechtsvorschlag (wie es das Gesetz formuliert), beziehungsweise lässt es die Einrede des mangelnden neuen Vermögens zu (wie es genauer heissen müsste).

Klage auf Feststellung des neuen Vermögens. Der Gläubiger hat 20 Tage Zeit, die Klage auf Feststellung des neuen Vermögens einzureichen (Art. 265a Abs. 4 SchKG). Er leitet damit den Streit vom „summarischen“ Verfahren ins ordentliche über. Es findet kein Schlichtungsverfahren statt (Art. 198 Bst. e Ziff. 7 ZPO-CH). Das Gericht prüft nun ohne Einschränkung, ob die betriebene Person neues Vermögen habe.

Abweisung der Einrede. Kommt das Gericht zur Überzeugung, dass der betriebenen Person neues Vermögen angerechnet werden muss, so weist es die Einrede ab und bestimmt in Franken und Rappen den Umfang des neuen Vermögens.

Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens. Die betriebene Person hat 20 Tage Zeit, ihrerseits das ordentliche Verfahren einzuleiten, in dem ermittelt wird, ob sie zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 265a Abs. 4 SchKG). Auch hier entfällt das Schlichtungsverfahren.

Das „pfändbare Dritteigentum“. Es muss auf ein Unikum in der schweizerischen Rechtslandschaft hingewiesen werden: Der Richter kann im Summarverfahren (!) eine entschädigungslose Enteignung verfügen (Art. 265a Abs. 3 SchKG) – unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die betriebene Person verfügt wirtschaftlich über den Vermögenswert.
2. Rechtlich gehört der Vermögenswert sonst jemandem.
3. Das Recht dieser Drittperson wurde geschaffen, damit nicht neues Vermögen entsteht.
4. Dass es darum ging, war für die Drittperson erkennbar.

Dieser Bestimmung könnte folgende Phantasie zu Gevatter gestanden haben: Der Schuldner fährt die ganze Zeit einen schnittigen Sportwagen. Er konnte in gewöhnlichen Pfändungen nicht gepfändet werden, weil er rechtlich der Freundin des Schuldners gehört. Nun kann der Richter den Sportwagen im Verfahren um das neue Vermögen für pfändbar erklären, wenn ihn der Schuldner einzig und allein an die Freundin übertragen hat, damit er nicht gepfändet werden kann, und wenn die Freundin gemerkt haben musste, weshalb sie das Geschenk bekam.

DER STREIT UMS NEUE VERMÖGEN UND DER RECHTSVORSCHLAG

Wie kann der Gläubiger weiterfahren, wenn das Gericht die Einrede des mangelnden neuen Vermögens abgewiesen hat? Hier sind folgende Varianten zu unterscheiden:

- A. Die betriebene Person hat neben der Einrede auch noch gültig Rechtsvorschlag erhoben, d.h. die Forderung selber bestritten: Zuerst wird das Gericht summarisch über die Einrede befinden; anschliessend kann der Gläubiger das Rechtsöffnungsverfahren einleiten. Die Pfändung ist erst möglich, wenn der Rechtsvorschlag beseitigt ist.
- B. Die Schuldnerin hat nur die Einrede erhoben und keinen Rechtsvorschlag (sie hat die Forderung selber nicht bestritten): Nachdem der Streit über das neue Vermögen entschieden ist, kann der Gläubiger sofort das Fortsetzungsbegehren stellen. Der Gläubiger kann schon die provisorische Pfändung verlangen, noch bevor die Schuldnerin die Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens eingereicht hat.

Der Gläubiger setzt eine Forderung von 30'000 Franken in Betreuung, für die er einen Konkursverlustschein hat. Die betriebene Schuldnerin bestreitet die Forderung nicht, sie erhebt einzig die Einrede, sie sei seit ihrem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen. Im summarischen Verfahren stellt der Gerichtspräsident 4'800 Franken neues Vermögen fest. Obwohl die betriebene Person die Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens einreicht, kann der Gläubiger bereits die provisorische Pfändung verlangen (BGE 126 III 204).

DIE PFÄNDUNG NACH ABWEISUNG DER EINREDE

Ist der Streit um das neue Vermögen entschieden, muss der Gläubiger im Rechtsöffnungsverfahren den Rechtsvorschlag beseitigen lassen. Erst wenn er damit Erfolg gehabt hat, kann er beim Betreibungsamt die Fortsetzung der Betreuung verlangen. Die Pfändung wird durchgeführt wie für eine gewöhnliche Forderung: Die betriebene Person wird bis auf ihr betreibungsrechtliches Existenzminimum gepfändet. Die Pfändung dauert an, bis der Betrag des neuen Vermögens erreicht ist ([Bundesgerichtsentscheid 136 III 51](#)).

Dora Schäfer hätte nach Erkenntnis des Richters im Jahr vor der Zustellung des Zahlungsbefehls 4'400 Franken auf die Seite legen können, d.h. dass ihr 4'400 Franken neues Vermögen angerechnet werden. Nachdem der Gläubiger das Fortsetzungsbegehren gestellt hat, pfändet das Betreibungsamt die gesamte pfändbare Quote. Die Pfändung ist abgeschlossen, sobald sie dem Gläubiger 4'400 Franken eingebracht hat. Der Gläubiger erhält einen Pfändungsverlustschein für den Restbetrag seiner Forderung (diese bleibt aber eine Konkursforderung, d.h. die Schuldnerin wird in einer späteren Betreuung für den Überrest der Forderung wiederum die Einrede des mangelnden neuen Vermögens erheben können).

DIE GERICHTSPRAXIS ZUM NEUEN VERMÖGEN NACH KONKURS

BEIM ENTSCHEID ÜBER DIE KLAGE AUF BESTREITUNG DES NEUEN VERMÖGENS DARF NICHT DERSELBE RICHTER URTEILEN WIE IM VORANGEHENDEN SUMMARVERFAHREN (BGE 131 I 24)

Der Richter, der im Summarverfahren über die Einrede des mangelnden neuen Vermögens entschieden hat, ist im anschliessenden Verfahren über das neue Vermögen befangen. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Nachdem derselbe Richter die Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens hatte beurteilen wollen, der im vorangehenden Summarverfahren schon die Einrede des mangelnden neuen Vermögens zurückgewiesen hatte, verlangte der Schuldner, dass der Richter wegen Befangenheit in den Ausstand trete. Der Richter betrachtete sich selber als nicht befangen und leitete das Dossier an den Präsidenten des Walliser Kantonsgerichts weiter. Der Präsident des Kantonsgerichts wies das Gesuch um Ausstand ab und lehnte es auch ab, dem Schuldner die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, da sein Begehren "aussichtslos" gewesen sei. Der Schuldner gelangte darauf mit zwei staatsrechtlichen Beschwerden ans Bundesgericht. Dieses gelangte zu einer diametral entgegengesetzten Einschätzung der Lage:

Das Verfahren über die Bestreitung des neuen Vermögens schliesst sich an das Summarverfahren an, in dem der Richter (ohne Appellationsmöglichkeit) über die Bewilligung des Rechtsvorschlags, beziehungsweise der Einrede des mangelnden neuen Vermögens, entscheidet. Es handelt sich um dieselbe Betreibung, es sind praktisch dieselben Beweise zu würdigen, die Unterschiede im Prozessstoff sind minimal (im Summarverfahren hat beispielsweise der Schuldner "glaubhaft" zu machen, im Klageverfahren trägt der Gläubiger die "Beweislast"). Das Klageverfahren trägt zwar nicht formell, aber inhaltlich die Züge eines zweitinstanzlichen Verfahrens, in dem der Entscheid des Summarrichters überprüft werden kann. Deshalb hat der Schuldner einen von der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Anspruch darauf, dass ein anderer Richter die Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens beurteilt.

Fazit: Das Bundesgericht heisst beide staatsrechtlichen Beschwerden gut. Nachdem die staatsrechtliche Beschwerde in Sachen "Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters" gutgeheissen wird, ist natürlich die Ablehnung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wegen angeblicher Aussichtslosigkeit unhaltbar.

Bundesgerichtsentscheide vom 23. September 2004 (französisch)

ENTSCHEIDET EIN BETREIBUNGSAMT FÄLSCHLICHERWEISE DIE EINREDE DES NEUEN VERMÖGENS NICHT ZUZULASSEN, SO MUSS DER SCHULDNER BESCHWERDE FÜHREN

Es ist nicht Sache des Betreibungsamts, darüber zu entscheiden, ob es sich bei einer betriebenen Forderung um eine Konkursforderung handelt oder nicht. Lehnt es die Einrede des mangelnden neuen Vermögens trotzdem mit dieser Begründung ab, so muss die betriebene Person die Verfügung innert zehn Tagen mit Beschwerde anfechten, sonst wird die Verfügung rechtskräftig. Dies geht aus einem Bundesgerichtsentscheid vom 11. August 2004 hervor.

Ein Jahr nach dem Schluss seines Konkursverfahrens verpflichtete sich der Schuldner, für die Ablösung eines Verlustscheins von über fünf Millionen Franken 60'000 Franken sofort und dann 18mal 20'000 Franken in halbjährlichen Abständen, insgesamt also 400'000 Franken, zu bezahlen. Als er die zweite Rate von 20'000 Franken nicht bezahlte, leitete die

Gläubigerin die Betreuung ein. Der Schuldner erhob die Einrede, er sei seit seinem Konkurs noch nicht zu neuem Vermögen gekommen. Das Betreibungsamt S. stellte in einer beschwerdefähigen Verfügung fest, die Forderung sei erst nach dem Konkurs entstanden, deshalb sei die Einrede unzulässig.

Der Schuldner focht die Verfügung nicht an und machte erst im anschliessenden Rechtsöffnungsverfahren geltend, das Betreibungsamt habe seine Kompetenzen überschritten.

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 11. August 2004 bestätigt, dass es nicht Sache des Betreibungsamts gewesen wäre, über die Frage zu befinden, ob es sich bei der betriebenen Forderung um eine Konkursforderung handle: "Wird der Rechtsvorschlag mit dem Fehlen neuen Vermögens begründet, so ist der Zahlungsbefehl von Amtes wegen dem Richter zur Beurteilung vorzulegen, und zwar selbst dann, wenn der Betreibungsbeamte der Meinung ist, die Einrede sei unzulässig, beispielsweise weil über den Schuldner gar nie ein Konkurs durchgeführt worden oder weil die Forderung erst nach der Konkurseröffnung entstanden ist (...), denn seine Überprüfungsbefugnis ist auf rein formelle Aspekte beschränkt" (BGE 124 III 379; französisch). Der Betreibungsbeamte (wie im Übrigen auch die Betreibungsbeamtin) hat mit andern Worten nur zu prüfen, ob die Einrede frist- und formgerecht erhoben wurde.

Erklärt das Betreibungsamt trotzdem in einer Verfügung, die Einrede sei unzulässig, weil es sich bei der betriebenen Forderung nicht um eine Konkursforderung handle, so muss sich die betriebene Person mit Beschwerde wehren. Unterlässt sie dies, so kann sie nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr behaupten, die Verfügung sei schlicht nichtig (etwa weil sie von der unzuständigen Behörde erlassen worden sei). Nichtigkeit wird im Bereich des Betreibungsrechts nur angenommen, wenn die Verfügung gegen Normen verstösst, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von Dritten aufgestellt wurden, welche gar nicht am Verfahren beteiligt sind. Hier geht es nur um das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner. Der Schuldner hätte auch auf die Einrede des mangelnden neuen Vermögens verzichten können, und die Betreuung wäre wie eine gewöhnliche Betreuung weitergegangen. Die fehlerhafte Verfügung des Betreibungsamts ist rechtskräftig geworden, nachdem der Schuldner sie nicht angefochten hatte. Er ist jetzt in der gleichen Rechtslage wie ein Schuldner, der die Einrede gar nicht erhoben hat.

Bundesgerichtsentscheid vom 11. August 2004

GEGEN DEN SUMMARENTESCHEID ÜBER DAS NEUE VERMÖGEN KANN NUR DANN DIREKT STAATSRECHTLICHE BESCHWERDE ERHOBEN WERDEN, WENN EINE VERLETZUNG DES RECHTLICHEN GEHÖRS GERÜGT WIRD

Erhebt die betriebene Person die Einrede, sie sei nach dem Konkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen, so wird das Dossier dem Richter am Betreibungsort übergeben. Sein Summarentscheid über die Bewilligung der Einrede ist laut Art. 265a Abs. 1 SchKG endgültig. Das Bundesgericht präzisiert nun, wann direkt staatsrechtliche Beschwerde geführt werden kann und wann zuerst das Verfahren über die Feststellung (oder Bestreitung) des neuen Vermögens durchgeführt werden muss.

Im Entscheid 126 III 110 war das Bundesgericht noch auf die staatsrechtliche Beschwerde eingetreten, die ein Gläubiger direkt nach dem Entscheid des Richters über die Bewilligung des Rechtsvorschlags erhoben hatte. Das Kantonsgerichtspräsidium Zug hatte die Einrede des mangelnden neuen Vermögens zugelassen, ohne den Gläubiger anzuhören. Begründung: Die Klage auf Feststellung des neuen Vermögens, welche dem Gläubiger offen gestanden wäre, hätte die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht heilen können, die im "nunmehr abgeschlossenen Verfahren" über die Bewilligung des Rechtsvorschlags begangen worden war.

Anders hat das Bundesgericht am 13. Oktober 2005 entschieden: Das Amtsgericht der Stadt Luzern hatte im Summarverfahren noch festgestellt, dass der Schuldner 60'000 Franken neues Vermögen hatte. Der Schuldner erhob gegen diesen Entscheid (wohl im Vertrauen auf die publizierte Bundesgerichtspraxis) staatsrechtliche Beschwerde. Welche Rügen er konkret erhob, lässt sich dem Bundesgerichtsentscheid nicht entnehmen, sicher aber nicht eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Das Bundesgericht erklärt ihm nun, dass er in seinem Fall zuerst die Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens hätte einreichen müssen (die staatsrechtliche Beschwerde ist nur zulässig, wenn keine anderen Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehen).

BEWEISLAST WEITGEHEND BEIM SCHULDNER

Im Prozess um das neue Vermögen trägt zwar der Gläubiger unabhängig von der Parteirolle die Beweislast für das Vorliegen neuen Vermögens (BGE 131 I 24 E. 2.1 S. 28 mit Hinweisen), allerdings obliegt dem Schuldner der Nachweis seiner Aufwendungen und ihrer Erforderlichkeit für eine standesgemässe Lebensführung ([Bundesgerichtsentscheid 5A_104/2010 vom 28. April 2010](#)).

ERHÖHUNG DES GRUNDBETRAGS UND ZUSCHLÄGE (BGE 135 III 424; FRANZÖSISCH)

Das Bundesgericht hatte sich mit der Einrede des mangelnden neuen Vermögens eines Schuldners zu befassen, welcher in sehr günstigen Verhältnissen lebte: Die Eheleute verdienten zusammen monatlich CHF 16'083.85; die Vorinstanz hatte die standesgemässen Ausgaben auf CHF 16'169.20 festgelegt. Dazu gehörten

- die Kosten für zwei Autos (Unterhalt CHF 1'071.00 plus CHF 288.95 zuzüglich Reparaturen im Betrag von CHF 333.45),
- die Privatschule eines Kindes (CHF 1'407.25);
- neben den laufenden Steuern (CHF 2'922.90) die Abbezahlung alter Steuerschulden (CHF 700.00).

Das Bundesgericht hält fest, dass die Verdoppelung des Grundbetrags bei der Berechnung des vermögensbildenden Einkommens bei diesen sehr günstigen Verhältnissen zu weit geht. In Anbetracht der übrigen Zuschläge, die der Familie angerechnet worden sind, scheint ihm eine Erhöhung des Grundbetrags um 50 % angemessen.

[>> zum Entscheid \(in französischer Sprache\)](#)